Impressum

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **20 (1973)**

Heft 12

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Bundesamt für Zivilschutz teilt mit

Die Reorganisation des Betriebsschutzes in der Bundeszentralverwaltung

(Zum Kreisschreiben Nr. 309)

«On revient toujours à ses premiers amours» — so ist man geneigt zu sagen, wenn man das erwähnte Kreisschreiben liest. Der Zivilschutz in den Gemeinden hat in den vergangenen zehn Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht und wird zusehends konkreter. Diese Feststellung gilt nur bedingt für den Betriebsschutz in der Bundeszentralverwaltung. Werfen wir zunächst einen Blick zurück.

Die Geschichte des Betriebsschutzes in der Bundesverwaltung lässt sich in drei Abschnitte gliedern:

— Periode bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges;

— Periode bis 1962;

— Periode seit 1963.

Im folgenden Abriss seien nur die gesetzlichen Grundlagen und die wichtigsten der getroffenen Massnahmen erwähnt.

1. Periode bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges

1.1 Gesetzliche Grundlagen

— BRB vom 29. 9. 1934

— BRB vom 24. 6. 1938

— Verordnung vom 27. 12. 1938 über den Verwaltungsluftschutz

— Vorschriften vom 29. 12. 1936 über den Industrieluftschutz

— Verfügung des EMD vom 14. 1. 1937 über den passiven Luftschutz (Dienstreglement).

1.2 Massnahmen

Gestützt auf diese Bestimmungen wurden im Bereich der Bundesverwaltung die Schutzmassnahmen mit Erfolg durchgeführt. Nach dem Ende des Aktivdienstes kam es zu einem teilweisen Stillstand.

2. Periode bis 1962

2.1 Gesetzliche Grundlage

— Verordnung vom 26. 1. 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen.

2.2 Massnahmen

Wesentliches Merkmal dieser Verordnung ist die Ausklammerung der Bundesbetriebe und der konzessionierten Transportunternehmungen. Die damalige Abteilung für Luftschutz hat aber trotzdem dafür gesorgt, dass die Kader und — teilweise — die Mannschaft weiter ausgebildet wurden, die bestehenden Anlagen und Einrichtungen sowie das Material einsatzbereit blieben. Wo dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich war, wurden die bestehenden Betriebsfeuerwehren in die Belange des Selbstschutzes eingeführt.

3. Periode seit 1963

3.1 Gesetzliche Grundlagen

— Bundesgesetz vom 23. 3. 1962 über den Zivilschutz

— Verordnung vom 24. 3. 1964 über den Zivilschutz

— Verordnung vom 22. 10. 1965 über den Zivilschutz in den eidgenössischen Betrieben und konzessionierten Transportunternehmungen.

3.2 Massnahmen

Durch die letztgenannte Verordnung ist die bisher gültige Zentralisierung aufgehoben worden. Die neugeschaffenen Betriebsschutzstellen der Bundeskanzlei, der eidgenössischen Gerichte, der Departemente, der Alkoholverwaltung, der Militärwerkstätten, der PTT, der SBB und der konzessionierten Bahnunternehmungen wurden verantwortlich gemacht für die Organisation des Betriebsschutzes in ihrem Bereich. Erfassung und Einteilung des Personals, Planung der organisatorischen und baulichen Massnahmen konnten in Angriff genommen werden. Tatsächlich war dies der Fall bei den SBB und PTT, der BLS, der GRD sowie einzelnen Abteilungen der Bundeszentralverwaltung und den meisten externen Betrieben. Eine erneute gründliche Analyse des Problems hat jedoch dazu geführt, die Dezentralisierung rückgängig zu machen. Im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei, den Departementen und den eidgenössischen Gerichten wird das Bundesamt für Zivilschutz als alleinige Betriebsschutzstelle der Bundeszentralverwaltung bezeichnet. -FZ

Für die Zeitschrift «Zivilschutz» zeichnet verantwortlich:

Presse- und Redaktionskommission des SBZ. Präsident: Prof. Dr. Reinhold Wehrle, Solothurn. Redaktion: Herbert Alboth, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Schwarztorstrasse 56, 3007 Bern, Telefon 031 25 65 81, zu richten. Jährlich zwölfmal erscheinend. **Redaktionsschluss am 10. des Monats.** Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 15.—. (Schweiz). Ausland Fr. 20.—. Einzelnummer Fr. 1.50. Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn 2.